

AMTSBLATT

DER

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR- LAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. April 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land betreffend die Änderung der Verordnung, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall festgesetzt wurden

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land betreffend die Änderung der Verordnung, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall festgesetzt wurden

Auf Grund des § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17.12.2024, ABl. SE Nr. 13/2024, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall festgesetzt wurden, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. a lautet:

„Stadt Apotheke Bad Hall (Dreifaltigkeitsapotheke)

Montag - Freitag: 08:00 - 18:30 Uhr

Samstag: 08:00 - 12:00 Uhr“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. April 2026 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Barbara Spöck



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>